

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat 2018/386 von Saskia Schenker: «Prüfen einer Sozialhilfestrategie» 2018/386

vom 1. Juni 2021



Inhaltsverzeichnis

1. Zı	usammenfassung	3
2. Te	ext des Postulats	4
3. E	inleitende Bemerkungen	4
3.1.	Zweck der Strategie	4
3.2.	Beteiligung	5
3.3.	Einbettung in die Armutsstrategie	6
3.4.	Schnittstellen zu laufenden strategischen Aktivitäten des Kantonalen Sozialamts	7
3.5.	Vorgehen	8
3.6.	Aufbau der Strategie	9
3.7.	Umsetzung und Monitoring	10
3.8.	Finanzierung	10
4. Sozialhilfestrategie		11
4.1.	Vision	11
4.2.	Strategische Ziele und Unterziele	11
4.3.	Handlungsfelder und Massnahmen	12
4.4.	Querschnittsthema	13
4.5.	Tabellarische Übersicht Wirkungslogik und Massnahmen	15
5. A	ntrag	18

LRV 2018/386 2/18



1. Zusammenfassung

Am 22. März 2018 reichte Saskia Schenker das Postulat 2018/386 «Prüfen einer Sozialhilfestrategie»¹ ein. Das Postulat fordert den Regierungsrat auf, zu prüfen und zu berichten, ob es aufgrund der Rolle des Kantons und der Bedeutung der Sozialhilfe sowie der Belastung für die Gemeinden sinnvoll wäre, eine kantonale Sozialhilfestrategie zu erarbeiten. Der Regierungsrat beantragte die Entgegennahme.

Im Rahmen der Bearbeitung des Postulats entwickelte der Regierungsrat eine Sozialhilfestrategie. Diese wurde als Mehrjahresstrategie definiert, die der Kanton und die Gemeinden in den kommenden Jahren gemeinsam verfolgen. Dabei sollen die heutige Aufgabenteilung und die Finanzierungszuständigkeiten zwischen Kanton und Gemeinden grundsätzlich beibehalten werden.

Vorliegend werden der Prozess der Strategieentwicklung sowie die Vision, die Ziele, die Handlungsfelder und die Massnahmen der Sozialhilfestrategie aufgezeigt.

LRV 2018/386 3/18

¹ Parlamentarischer Vorstoss 2018/386.



2. Text des Postulats

Am 22. März 2018 reichte Saskia Schenker das Postulat 2018/386 «Prüfen einer Sozialhilfestrategie» ein, welches vom Landrat am 14. Juni 2018 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

«Die Komplexität der Sozialhilfefälle und deren Bearbeitung nehmen gemäss Angaben des Baselbieter Sozialamts zu, weshalb die Gemeinden stark gefordert und belastet sind. Gleichzeitig steigt die Sozialhilfequote im Kanton Baselland seit dem Jahr 2011. Das Kantonale Sozialamt unterstützt die Gemeinden bei der Umsetzung der Sozialhilfe. Soweit bekannt, besteht jedoch keine Gesamtsicht zur Sozialhilfe in welcher die aktuellen Entwicklungen und deren Ursachen aufgezeigt werden und in welcher eine Mehrjahresstrategie definiert ist, die der Kanton und die Gemeinden in den kommenden Jahren gemeinsam verfolgen.

Ich bitte den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten, ob es aufgrund der Rolle des Kantons und der Bedeutung der Sozialhilfe sowie der Belastung für die Gemeinden sinnvoll wäre, eine kantonale Sozialhilfestrategie zu erarbeiten»

3. Einleitende Bemerkungen

Die vorliegende Landratsvorlage dient zur Abschreibung des Postulats 2018/386 «Prüfen einer Sozialhilfestrategie» von Landrätin Saskia Schenker.

Der Regierungsrat hat im Rahmen der Bearbeitung des Postulats eine Sozialhilfestrategie entwickelt. Diese wurde vom Kantonalen Sozialamt (KSA) gemeinsam mit den Gemeinden erarbeitet. Dabei bildete die «Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut»², welche am 24. Juni 2020 verabschiedet wurde, den übergeordneten Rahmen für die Erarbeitung der Sozialhilfestrategie. Die empfohlenen Massnahmen aus der Armutsstrategie, welche einen direkten Bezug zur Sozialhilfe haben, wurden in der Sozialhilfestrategie aufgenommen und weiterentwickelt.

3.1. Zweck der Strategie

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die gegenwärtigen Entwicklungen und Herausforderungen in der Sozialhilfe Lösungsansätze im Rahmen einer mehrjährigen, vom Kanton und den Gemeinden gemeinsam getragenen ganzheitlichen Sozialhilfestrategie erfordern.

Im Kanton Basel-Landschaft fehlt bisher eine übergreifende Strategie zur Sozialhilfe. Mit der Erarbeitung einer kantonalen Sozialhilfestrategie soll eine gesamtheitliche Betrachtung des Themenkomplexes «Sozialhilfe» im Kanton Basel-Landschaft erfolgen. Einerseits sollen die aktuellen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen sowie die daraus folgenden Herausforderungen aufgezeigt und analysiert werden. Andererseits sollen Themenbereiche mit Handlungsbedarf definiert sowie Ziele und entsprechende Massnahmen für eine leistungsfähige Sozialhilfe formuliert werden. Auch hängige politische Vorstösse sollen mit der Strategieerarbeitung in einen Gesamtrahmen eingeordnet und zielgerichtet bearbeitet werden können.

Die Strategie soll:

- Eine Orientierung f
 ür eine langfristige Planung liefern.
- Definieren, auf welche Art und Weise welches strategische Ziel erreicht werden kann.
- Zur Entwicklung von internen Strukturen und Wissen beitragen.
- Als Entscheidungshilfe dienen, wo und wie zukünftig Prioritäten gesetzt werden sollen.
- Ein umfassendes Bild der Arbeiten der Regierung vermitteln.
- Einen strukturierten Prozess einleiten und koordinieren.

LRV 2018/386 4/18

² Parlamentarischer Vorstoss 2016/309.



• Entwicklungen in der Sozialhilfe aufeinander abstimmen und Veränderungen zielgerichtet gestalten und steuern.

Letztendlich besteht das Ziel der Strategie darin, im Kanton Basel-Landschaft die Sozialhilfe als letztes Netz der sozialen Sicherheit zu gewährleisten und sicherzustellen, dass bedürftige Personen eine menschenwürdige Existenz führen und am sozialen und kulturellen Leben teilhaben können. Die Strategie soll zu einer effektiven und effizienten Sozialhilfe beitragen, mit der insbesondere die berufliche und soziale Integration von in Not geratenen Menschen stärker gefördert werden kann. Langfristig soll sie zu einer flächendeckenden guten Qualität der Sozialhilfe, zu einer besseren Integration der Sozialhilfebeziehenden und zu einer optimalen Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden sowie weiteren Institutionen führen. Damit sollen die in der Strategie formulierten Massnahmen auch zu einer nachhaltigen Optimierung der Sozialhilfe im Kanton Basel-Landschaft beitragen.

Viele der in der Sozialhilfestrategie behandelten Themen sind wiederkehrend. Deshalb hat sie eine langfristige Ausrichtung. Der Sozialhilfebereich ist zudem ein sehr dynamischer Bereich. Die Strategie wird daher als laufender Prozess betrachtet. Sie soll periodisch überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

3.2. Beteiligung

Die Erarbeitung der Sozialhilfestrategie erfolgte unter der Federführung des Kantonalen Sozialamts der Finanz- und Kirchendirektion (FKD).

Aufgrund der Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden und insbesondere der Tatsache, dass die Gemeinden für den Vollzug und damit auch für die Kosten der Sozialhilfe zuständig sind, wurden die Gemeinden von Beginn an in den Erarbeitungsprozess miteinbezogen.

Die Zusammenarbeit mit den Gemeinden erfolgte über die regierungsrätliche Konsultativkommission Sozialhilfe (KKSH), die ihre Arbeit im Juni 2019 aufgenommen hat. Die KKSH setzt sich zusammen aus Vertretenden der Einwohnergemeinden, des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) und des Verbands für Sozialhilfe des Kantons Basel-Landschaft (VSO) sowie der Kantonsverwaltung. Die KKSH hat aktiv an der Ausgestaltung der Sozialhilfestrategie mitgearbeitet. In mehreren Sitzungen mit der KKSH wurde die Ausgangslage analysiert sowie Handlungsfelder und geeignete Massnahmen diskutiert.

Ebenfalls an der Erarbeitung der Strategie mitgewirkt hat die Fachkommission Sozialhilfe (FKSH). Die FKSH ist als fachlicher Beirat zwischen dem Kantonalen Sozialamt und den Sozialhilfebehörden tätig. Sie setzt sich zusammen aus Fachpersonen der sozialen Arbeit bzw. Vertretenden der Koordination Sozialarbeit Politischer Gemeinden Baselland (KOSA), des VBLG, des VSO und des Kantonalen Sozialamts. Mit der FKSH wurde die Strategie in mehreren Sitzungen besprochen.

Bei der Erarbeitung der Sozialhilfestrategie wurde bewusst darauf verzichtet, daraus ein VAGS-Projekt zu gestalten. Dies ist insbesondere darin begründet, dass die Zusammenarbeit mit den Gemeinden bereits über die KKSH erfolgt, welche die Einwohnergemeinden repräsentiert.

Die KKSH setzt sich gegenwärtig (Januar 2021) aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- Anton Lauber (Vorsitz), Regierungsrat
- Ferdinand Pulver, Sozialhilfebehördenmitglied, Gemeinderat
- Ralph Wächter; Gemeinderat
- Brigitte Schafroth Bendel, Sozialhilfebehördenmitglied, Gemeinderätin
- Regula Meschberger, Sozialhilfebehördenmitglied, Gemeinderätin, Präsidentin VBLG
- Simone Coigny, Sozialhilfebehördenpräsidentin, Gemeindevizepräsidentin, Präsidentin VSO
- Rita Schaffter, Sozialhilfebehördenpräsidentin, Gemeindevizepräsidentin

LRV 2018/386 5/18



- Regula Nebiker Toebak, Sozialhilfebehördenmitglied, Stadträtin
- Cécile Jenzer, Sozialhilfebehördenmitglied, Gemeindevizepräsidentin
- Barbara Jost, Sozialhilfebehördenmitglied, Gemeinderätin
- Thomas Persson, Sozialhilfebehördenmitglied, Gemeinderat
- Verena Schürmann, Sozialhilfebehördenmitglied, Gemeinderätin
- Carole Seeberger, Sozialhilfebehördenmitglied, Gemeinderätin
- Jürg Seiberth, Sozialhilfebehördenmitglied, Gemeinderat
- Walter Bieri, Sozialhilfebehördenmitglied, Gemeindepräsident
- Sebastian Helmy, Leiter Kantonales Sozialamt
- Michael Bertschi, Statistisches Amt, Gemeindefinanzen, Finanzausgleich
- Fabian Dinkel, wiss. Mitarbeiter Kantonales Sozialamt
- Daniela Winkler, wiss. Mitarbeiterin Kantonales Sozialamt

Die FKSH setzt sich gegenwärtig (Januar 2021) aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- Sebastian Helmy (Vorsitz), Leiter Kantonales Sozialamt
- Susanne Beck, Vorstandsmitglied Koordination Sozialarbeit Politischer Gemeinden Baselland (KOSA), Leiterin Sozialdienst
- Thomas Huter, Vorstandsmitglied Koordination Sozialarbeit Politischer Gemeinden Baselland (KOSA), Sozialarbeiter
- Cécile Jenzer, Vorstandsmitglied VBLG, Sozialhilfebehördenmitglied, Gemeindevizepräsidentin
- Susanna Keller, Vorstandsmitglied VSO, Sozialhilfebehördenvizepräsidentin
- Rita Schaffter, Vertreterin VBLG, Sozialhilfebehördenpräsidentin, Gemeindevizepräsidentin

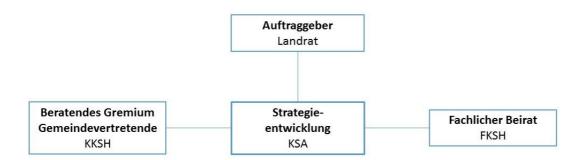


Abbildung 1: Organisation Strategieentwicklung

3.3. Einbettung in die Armutsstrategie

Die Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut im Kanton Basel-Landschaft (Armutsstrategie) bildet den übergeordneten Rahmen für die Sozialhilfestrategie.³ Grundlage für die Armutsstrategie bildete ein Postulat von Regula Meschberger.⁴

Die Armutsstrategie wurde vom Kantonalen Sozialamt (KSA) gemeinsam mit der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) erarbeitet und am 24. Juni 2020 vom Regierungsrat verabschiedet. Die Armutsstrategie liefert wichtige Erkenntnisse in Bezug auf die Armutssituation im Kanton und zeigt Wege auf, wie ein Abgleiten in die Sozialhilfe möglichst vermieden werden kann. Sie dient dabei als eine Art Kompass und zeigt auf, wo Handlungsbedarf besteht und mit welchen Massnahmen dieser angegangen werden kann. Somit bildet sie den übergeordneten Rahmen für die Erarbeitung der Sozialhilfestrategie.

LRV 2018/386 6/18

³ Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut im Kanton Basel-Landschaft, 2020.

⁴ Parlamentarischer Vorstoss 2016/309.



Während die Armutsstrategie einen klaren Fokus auf die Verhinderung und Bekämpfung von Armut setzt, richtet die Sozialhilfestrategie in erster Linie ihren Fokus auf die Ausgestaltung einer wirksamen, professionellen und fairen Sozialhilfe, auf die Wiedererlangung der Autonomie von sozialhilfebeziehenden Personen und auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit und Kooperation aller Akteure im Bereich der Sozialhilfe im Kanton Basel-Landschaft. Diejenigen zu prüfenden Massnahmen der Armutsstrategie, die spezifisch für die Sozialhilfe relevant sind, wurden bei der Erarbeitung der Sozialhilfestrategie aufgenommen und konkretisiert.

Es handelt sich dabei um folgende zu prüfenden Massnahmen in den Handlungsfeldern Erwerbsintegration, Gesellschaftliche Teilhabe und Alltagsbewältigung sowie soziale Existenzsicherung:

1. Erwerbsintegration:

- Massnahmen zur beruflichen Integration für ausgesteuerte Personen
- Verstärkte Förderung der Weiterbildung und Qualifizierung von Sozialhilfebeziehenden
- Zielgruppenspezifische und einheitliche Leistungsvereinbarungen mit Anbietenden von Förderprogrammen und Beschäftigungen

2. Gesellschaftliche Teilhabe und Alltagsbewältigung

- Ausbau regionaler sozialer Anlaufstellen
- Sensibilisierung und Stärkung des Potenzials von vermittelnden Fachpersonen
- Optimierung der Ressourcenausstattung und Professionalisierung sowie Regionalisierung der Sozialhilfe
- Sozialstrategien in den Gemeinden bzw. Sozialregionen unterstützen
- Stärkung der Schuldenprävention
- Ganzheitliche Beratung und Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für überschuldete Personen

3. Soziale Existenzsicherung

- Verbesserung der finanziellen Absicherung der Kinder bei sogenannten Mankofällen
- Anpassung des Grundbedarfs an die Teuerung
- Situationsbedingte Leistungen kantonal verbindlich regeln
- Basis für Grenzwerte der Sozialhilfe für die Wohnungskosten regelmässig darlegen

3.4. Schnittstellen zu laufenden strategischen Aktivitäten des Kantonalen Sozialamts

Gegenwärtig sind am Kantonalen Sozialamt mehrere grössere Projekte auf strategischer Ebene in Bearbeitung, die einen Einfluss auf die Sozialhilfestrategie haben. Daraus ergeben sich Abstimmungsbedarfe und Abgrenzungen. Diese Projekte zielen insgesamt in dieselbe Stossrichtung wie die kantonale Sozialhilfestrategie – d.h. sie unterstützen die Vision und die Ziele der vorliegenden Strategie.

So ist eine Überprüfung des Systems der bedarfsabhängigen Sozialleistungen im Gange, die auf dem Postulat «Harmonisierung und Koordination von Sozialleistungen» der ehemaligen Landrätin Sabrina Corvini-Mohn beruht.⁵ Die Problematik der Schwelleneffekte, die sich aus dem Zusammenspiel der verschiedenen Sozialleistungen und mit dem Steuersystem ergeben, wird daher in der Sozialhilfestrategie nicht vertieft. Zurzeit werden die kantonalen Bedarfsleistungen analysiert. Vorläufige Erkenntnisse aus dieser Arbeit flossen dennoch in die Strategie mit ein, sofern diese auf spezifische Probleme der Sozialhilfe hinweisen.

LRV 2018/386 7/18

⁵ Parlamentarischer Vorstoss 2016/328.



Im Weiteren hat im November 2019 das Baselbieter Stimmvolk den nichtformulierten Gegenvorschlag zur Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringem Einkommen» angenommen. Die Armutsstrategie bildet die Grundlage für die Umsetzung des Gegenvorschlags. Die Thematik der zusätzlichen Unterstützung von Familien ausserhalb der Sozialhilfe wird daher in der Sozialhilfestrategie ebenfalls nicht vertieft. Das gleiche gilt auch für die Überarbeitung der Praxis der Mietzinsbeiträge, welche in engem Zusammenhang mit dem Gegenvorschlag zur genannten Initiative steht.

Verschiede politische Vorstösse haben die Regierung veranlasst, die Sozialhilfe einer Gesamtbetrachtung zu unterziehen. Der Regierungsrat nahm diese Anliegen im Rahmen der **Teilrevision des Sozialhilfegesetzes** auf. Diese trägt den Titel: «Anreize stärken – Arbeitsmarktintegration fördern». Die Sozialhilfe wird individualisiert, neue Anreize werden eingeführt und bessere Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration werden geschaffen. Verschiedene Themenbereiche wurden in den Handlungsfeldern und Massnahmen der Strategie aufgegriffen. Insbesondere schlägt der Regierungsrat in der aktuellen Teilrevision des Sozialhilfegesetzes vor, ein **kantonales Assessmentcenter (AC)** zu schaffen. Damit soll auf die zunehmende Komplexität der Sozialhilfefälle reagiert werden und besonders dem Bereich vor der Sozialhilfe eine grössere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Das Assessmentcenter soll sich in erster Linie an Personen richten, die noch nicht in der Sozialhilfe sind, denen aber eine Sozialhilfeabhängigkeit droht.

3.5. Vorgehen

Bei der Ausgestaltung der Sozialhilfestrategie waren folgende zentralen Fragestellungen wegleitend:

- Wer sind die relevanten Zielgruppen (Klientinnen und Klienten, Behördenmitglieder und Sozialarbeitende etc.) und was sind ihre Anliegen und Bedürfnisse?
- Welche Leistungen sollen (resp. müssen aufgrund der gesetzlichen Vorgaben) angeboten werden und welchen Nutzen stiften sie für die Zielgruppe?
- Welche Fähigkeiten und Angebote müssen noch entwickelt, bzw. weiterentwickelt werden?
- Wie soll die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen im Sozialbereich gestaltet werden?

Die Erarbeitung der Sozialhilfestrategie erfolgte in mehreren Schritten.

Schritt 1: Erarbeitung von Grundlagen

In einem ersten Schritt wurden die Grundlagen für die Strategieentwicklung aufbereitet. Dazu wurden die aktuellen Entwicklungen, Trends und Herausforderungen im Bereich der Sozialhilfe analysiert und die zugrundeliegende Problematik in einem gesamtgesellschaftlichen und gesamtschweizerischen Kontext betrachtet. Auch die rechtlichen, politischen und finanziellen Rahmenbedingungen und Entwicklungen, in welche die Sozialhilfe im Kanton Basel-Landschaft eingebettet ist, wurden einbezogen. Wichtige Anhaltspunkte lieferte die Sozialhilfestatistik des Kantons Basel-Landschaft.⁷

Die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)⁸ und die Bestrebungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) wurden ebenfalls berücksichtigt. Sie bilden im Kanton Basel-Landschaft eine wichtige Grundlage für die Ausgestaltung der Sozialhilfe, sind jedoch nicht verbindlich. Überdies erfolgte, wo möglich und sinnvoll, ein Vergleich mit anderen Kantonen im Hinblick auf bestehende Best Practices.

LRV 2018/386 8/18

⁶ Vgl. <u>Landratsvorlage zur Teilrevision des Sozialhilfegesetzes «Anreize stärken – Arbeitsmarktintegration fördern»</u>.

⁷ Siehe <u>Sozialhilfestatistik Kanton Basel-Landschaft</u>.

⁸ Siehe Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).



Schritt 2: Definition von Vision, Zielen, Handlungsfeldern und Massnahmen

In einem zweiten Schritt wurde ein Leitbild für eine Mehrjahresstrategie erarbeitet, in welchem die Vision sowie die übergeordneten strategischen Ziele festgehalten wurden.

Weiter wurden die zentralen Handlungsfelder der Strategie, die Ziele in jedem Handlungsfeld und ein entsprechender Massnahmenkatalog definiert.

Schritt 3: Erarbeitung einer Wirkungslogik

In einem dritten Schritt wurden die definierten strategischen Ziele, Handlungsfelder und Massnahmen aufeinander abgestimmt und in eine Wirkungslogik überführt. Gemeinsam mit Mitgliedern aus der KKSH⁹ wurden die Wirkungslogik überprüft und die Massnahmen konkretisiert.

Schritt 4: Umsetzungsplanung

In einem vierten Schritt wurde für die in der Strategie definierten Massnahmen eine grobe Umsetzungsplanung erarbeitet. Sie umfasst eine Übersicht über die Priorität, den Stand sowie den Zeithorizont der Umsetzung jeder einzelnen Massnahme. Im Rahmen dieser Umsetzungsplanung erfolgte somit eine zeitliche Priorisierung der Massnahmen.

Die detaillierte Umsetzungsplanung der in der Strategie definierten Massnahmen ist nicht Teil der Strategie selbst. Diese hat nachgelagert im entsprechenden politischen oder verwaltungsinternen Verfahren zu erfolgen.

3.6. Aufbau der Strategie

Ausgangspunkt der Strategie bildet die **Vision**. Die Vision beschreibt das Zukunftsbild der Sozialhilfe im Kanton und zeigt auf, wohin sich der Kanton und die Gemeinden langfristig entwickeln wollen bzw. wie sie von aussen wahrgenommen werden möchten. Die Vision gibt der längerfristigen Ausrichtung der Sozialhilfe einen Sinn und bündelt damit die Kräfte auf eine Stossrichtung hin.

Die **strategischen Ziele und Unterziele** werden aus der Vision abgeleitet und geben die notwendige Orientierung mit dem Blick auf das grosse Ganze. Sie dienen wiederum zur Verortung von einzelnen Massnahmen.

Die **Handlungsfelder und Massnahmen 2021-2024** enthalten die strategischen Stossrichtungen für die vierjährige Umsetzungsperiode. Sie leiten sich aus den strategischen Zielen und Unterzielen ab.

LRV 2018/386 9/18

_

⁹ Im Dezember 2020 wurden vertiefte Gespräche mit 5 Mitgliedern aus der KKSH geführt.





Abbildung 2: Aufbau der Sozialhilfestrategie

3.7. Umsetzung und Monitoring

Im Rahmen der Umsetzung der Strategie wird für jede der definierten Massnahmen eine detaillierte Umsetzungsplanung erstellt. Da die in der Strategie enthaltenen Massnahmen unterschiedliche Konkretisierungsgrade aufweisen und sich teilweise im Stand der Umsetzung deutlich unterscheiden, müssen einzelne Massnahmen erst grundlegend geprüft werden und mögliche Umsetzungsvarianten ausgearbeitet werden. Andere Massnahmen hingegen befinden sich bereits in der Umsetzungsphase. Ein entsprechender Zeitplan wird in Bezug auf die einzelnen Massnahmen definiert.

Die KKSH und die FKSH werden auch bei der Umsetzung der Strategie eine wichtige Rolle spielen. Sie sollen die behandelten Themen langfristig begleiten und bei Bedarf immer wieder aufnehmen. Für die Umsetzung einzelner Massnahmen ist zudem zu prüfen, ob Arbeitsgruppen gebildet werden sollen, um auch andere Dienststellen und weitere Fachpersonen einbeziehen zu können. Gegebenenfalls können aus der Strategie hervorgehende und zur Umsetzung der Massnahmen notwendige Folgeprojekte auch als VAGS-Projekte ausgearbeitet werden. Das Kantonale Sozialamt ist für die Strategieumsetzung und das Monitoring zuständig, wie auch für die periodische Strategiekontrolle und die sich daraus ergebenden allfälligen Anpassungen bzw. Weiterentwicklungen der Strategie.

3.8. Finanzierung

Konkrete Kostenabschätzungen und die Budgetierung der Umsetzung der einzelnen Massnahmen sind nicht Teil der Sozialhilfestrategie. Dies gilt es jeweils bei der konkreten Umsetzungsplanung der einzelnen Massnahmen gesondert vorzunehmen.

Für die detaillierte Umsetzungsplanung und die Arbeiten, welche im Rahmen der Prüfung der Umsetzungsmöglichkeiten der festgelegten Massnahmen anfallen, stehen dem Kantonalen Sozialamt entsprechende Ressourcen zur Verfügung. Sollten für allfällige Umsetzungsprojekte zusätzliche Ressourcen notwendig sein, müssten diese bereitgestellt werden. Dazu ist aber der jeweils vorgesehen verwaltungsinterne resp. politische Weg einzuhalten.

Bei der Umsetzung der Massnahmen soll insbesondere auf die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden und auf das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz geachtet werden. Die heutigen Finanzierungszuständigkeiten von Kanton und Gemeinden in der Sozialhilfe sollen grundsätzlich beibehalten werden. Bei allfälligen Aufgaben- bzw. Finanzierungsverschiebungen sind diese für Kanton und Gemeinden kostenneutral auszugestalten. Die geänderten Finanzströme würden gegebenenfalls anderweitig kompensiert.

LRV 2018/386 10/18



4. Sozialhilfestrategie

4.1. Vision

Ausgangspunkt der Strategie bildet die **Vision**. Die Vision beschreibt das Zukunftsbild der Sozialhilfe im Kanton und zeigt auf, wohin sich der Kanton und die Gemeinden langfristig entwickeln wollen bzw. wie sie von aussen wahrgenommen werden möchten. Die Vision gibt der längerfristigen Ausrichtung der Sozialhilfe einen Sinn und bündelt damit die Kräfte auf eine Stossrichtung hin.

Der Kanton Basel-Landschaft sorgt in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden für eine wirksame, professionelle und faire Sozialhilfe, die Menschen in Not ein Leben in Würde ermöglicht und ihnen die Chance gibt, in die Selbständigkeit zurückzufinden und an der Gesellschaft teilzuhaben.

Folgende Grundsätze liegen der Vision zugrunde:

- Im Fokus derer Sozialhilfe steht immer die Überwindung der Bedürftigkeit der Betroffenen.
- Die Sozialhilfe ist ein zentrales Element zur Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung und ein entscheidender Faktor für die gesellschaftliche Stabilität.
- Die Sozialhilfe erfolgt nach dem Grundsatz des Förderns und Forderns.
- Die Unterstützung erfolgt individuell zielgerichtet und wirkungsorientiert und zielt auf die grösstmögliche Eigenständigkeit der Betroffenen ab (Hilfe zur Selbsthilfe).
- Sozialhilfe muss im gesellschaftlichen Kontext verstanden werden und kann nicht gelöst von anderen sozialstaatlichen Institutionen verstanden werden.
- Prävention ist ein wichtiger Teil der Armutsbekämpfung und damit auch der Sozialhilfe.

4.2. Strategische Ziele und Unterziele

Die **strategischen Ziele und Unterziele** werden aus der Vision abgeleitet und geben die notwendige Orientierung mit dem Blick auf das grosse Ganze. Sie dienen wiederum zur Verortung von einzelnen Massnahmen.

Die drei strategischen Ziele und ihre jeweils zwei Unterziele richten ihren Fokus in erster Linie auf die Ausgestaltung der Sozialhilfe. Die Massnahmen, welche den strategischen Zielen zugrunde liegen, zielen ab auf eine wirksame, professionelle und faire Sozialhilfe, auf die Wiedererlangung der Autonomie von sozialhilfeabhängigen Personen und auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit und Kooperation aller Akteure im Bereich der Sozialhilfe im Kanton Basel-Landschaft. Einige präventive Massnahmen, die einen direkten Einfluss auf die Sozialhilfe haben und die Gemeinden nachhaltig entlasten, finden in dieser Strategie jedoch ebenfalls Berücksichtigung.

Strategisches Ziel 1:

Der Zugang zur Sozialhilfe mit einer flächendeckend guten Qualität und einer professionellen Beratung ist in allen Gemeinden sichergestellt.

Unterziel 1:

Die rechtsgleiche Anwendung des Sozialhilferechts ist in allen Gemeinden gewährleistet.

Unterziel 2:

Die Qualität der Leistungen ist durch Unterstützung und Stärkung des Potenzials von vermittelnden Fachpersonen optimiert.

LRV 2018/386 11/18



Strategisches Ziel 2:

Die Eigenverantwortung und Autonomie von Sozialhilfebeziehenden ist durch zielgerichtete Unterstützung gestärkt.

Unterziel 1:

Die berufliche und soziale Integration wird gemäss den individuellen Ressourcen gefördert und die Sicherung der gesellschaftlichen Teilhabe ist gewahrt.

Unterziel 2:

Der Zugang zu Aus- und Weiterbildung ist verbessert und die Chancen auf dem Arbeitsmarkt wurden gesteigert.

Strategisches Ziel 3:

Ein gutes Zusammenwirken zwischen dem Kanton und den Gemeinden ist etabliert und die Zusammenarbeit verschiedener Institutionen im Bereich der sozialen Sicherung, Gesundheit, Bildung und Arbeitsmarktintegration ist gestärkt.

Unterziel 1:

Die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden ist geklärt und optimiert.

Unterziel 2:

Die interinstitutionelle Zusammenarbeit ist gestärkt.

Das Strategische Ziel 1 bezieht sich in erster Linie auf die Zielgruppe der Leistungserbringenden (Sozialhilfebehörden, Sozialarbeitende) und fokussiert darauf, die Rechtsgleichheit sicherzustellen und die Kompetenzen der Verwaltungseinheit weiterzuentwickeln.

Das Strategische Ziel 2 bezieht sich auf die Leistungsbeziehenden (Klientinnen und Klienten) und deren berufliche und soziale Integration.

Das Strategische Ziel 3 bezieht sich auf die Leistungsermöglichenden (Kantone und Gemeinden) und deren erfolgreiche Zusammenarbeit und Kooperationen mit anderen Institutionen des Sozialbereichs sowie der Wirtschaft.

4.3. Handlungsfelder und Massnahmen

Die **Handlungsfelder und Massnahmen** enthalten die strategischen Stossrichtungen für die vierjährige Umsetzungsperiode. Sie leiten sich aus den strategischen Zielen und Unterzielen ab. Für eine gesamtheitliche kantonale Sozialhilfestrategie wurden verschiedene Themenbereiche berücksichtigt, innerhalb deren Massnahmen zur Optimierung der Sozialhilfe geprüft und umgesetzt werden können. Dabei wurden die folgenden 6 Handlungsfelder mit entsprechendem Handlungsbedarf bestimmt:

- 1. Materielle Unterstützung,
- 2. Persönliche Sozialhilfe und Beratung,
- 3. Erwerbsintegration und soziale Integration,
- 4. Aus- und Weiterbildung,
- 5. Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden,
- 6. Interinstitutionelle Zusammenarbeit.

LRV 2018/386 12/18



Innerhalb dieser Handlungsfelder wurden jeweils 5-7 Massnahmen erarbeitet. Dabei wurden die Grundsätze der Subsidiarität, der fiskalischen Äquivalenz und der Gemeindeautonomie berücksichtigt.¹⁰

Neben den Massnahmen in den jeweiligen Handlungsfeldern, wurden 4 zusätzliche Präventive Massnahmen formuliert. Diese Präventiven Massnahmen betreffen insbesondere Personen, welche keine oder noch keine Leistungen der Sozialhilfe beziehen. Sie haben jedoch einen direkten Einfluss auf die Sozialhilfe und entlasten die Gemeinden zusätzlich. Daher finden sie in dieser Strategie ebenfalls Berücksichtigung.

Einige der Massnahmen wurden direkt aus der Armutsstrategie abgeleitet und konkretisiert. Weitere Massnahmen wurden gemeinsam mit der Konsultativkommission Sozialhilfe (KKSH) und der Fachkommission Sozialhilfe (FKSH) in verschiedenen Sitzungen erarbeitet oder ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen, den hängigen politischen Vorstössen, den Erkenntnissen aus den Audits sowie den aufgezeigten Herausforderungen und Rückmeldungen bzw. Anliegen aus der KKSH und der FKSH. Für die Ausgestaltung der Massnahmen wurden auch die Empfehlungen und die entsprechenden Richtlinien der SKOS berücksichtigt und teilweise miteinbezogen.

Die in der Strategie enthaltenen Massnahmen unterscheiden sich in der Ausarbeitung und dem Stand der Umsetzung. Teilweise sind die Massnahmen konkret formuliert und Umsetzungsprojekte laufen oder stehen bereits vor dem Abschluss. Andere Massnahmen gilt es hingegen erst grundlegend zu prüfen und mögliche Umsetzungsvarianten auszuarbeiten. Dies betrifft insbesondere Massnahmen, die massgebliche Auswirkungen auf die Gemeinden haben und daher in enger Zusammenarbeit mit diesen umgesetzt werden müssen.

Weiter unterscheiden sich die Massnahmen hinsichtlich des Ergebnisses ihrer Umsetzung. Gewisse Massnahmen verlangen zur Realisierung eine Anpassung auf Gesetzes- resp. Verordnungsebene. Bei anderen geht es darum, bestehende Prozesse und Abläufe zu überprüfen und zu optimieren. Wiederum andere zielen in erster Linie auf die Formulierung von Empfehlungen, Richtlinien und Best Practices ab. Bei einigen ist das Ziel der Umsetzung eine vertiefte Analyse einer bestehenden Problematik oder Fragestellung. Das angestrebte Resultat besteht in diesen Fällen aus einer Evaluation resp. einer Studie.

4.4. Querschnittsthema

Der besonderen Situation von vulnerablen Personen, insbesondere Familien, Kindern, Jugendlichen, Alleinerziehenden, Migrantinnen und Migranten, Krankheitsbetroffenen und 55+, wird Rechnung getragen.

Die Berücksichtigung der besonderen Situation von vulnerablen Personen wird als Querschnittsthema verstanden. Einzelne der nachfolgend aufgeführten Massnahmen sind spezifisch auf das Querschnittsthema zugeschnitten. So sieht beispielsweise Massnahme 3.5 den «Ausbau spezifischer Unterstützungs- und Integrationsangebote für Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen» vor. Massnahme 4.1 verlangt die «Stärkung der Frühen Förderung in der Sozialhilfe», um allen Kindern unabhängig von ihrer Herkunft gerechte Bildungschancen zu ermöglichen. Hier steht explizit die Verbesserung der Situation einer vulnerablen Personengruppe im Fokus.

Bei allen anderen Massnahmen soll das Querschnittsthema mitgedacht und insbesondere bei deren Umsetzung mitberücksichtigt werden.

LRV 2018/386 13/18

¹⁰ §47a Kantonsverfassung.



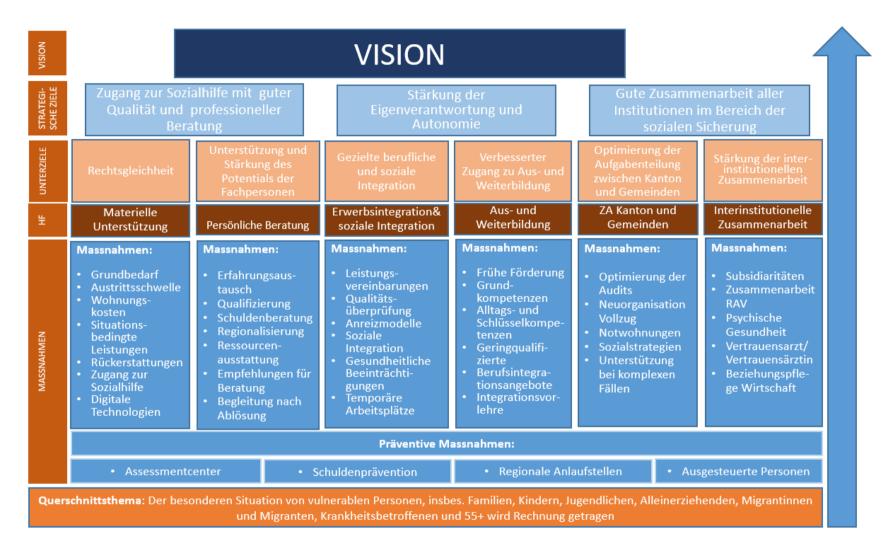


Abbildung 3: Wirkungslogik der Sozialhilfestrategie

LRV 2018/386 14/18



4.5. Tabellarische Übersicht Wirkungslogik und Massnahmen

Strategisches Ziel 1:

Der Zugang zur Sozialhilfe mit einer flächendeckend guten Qualität und einer professionellen Beratung ist in allen Gemeinden sichergestellt.

Unterziel 1:

Die rechtsgleiche Anwendung des Sozialhilferechts ist in allen Gemeinden gewährleistet.

Handlungsfeld 1:

Materielle Unterstützung

Massnahmen:

Massnahme 1.1: Anpassung des Grundbedarfs an die Teuerung

Massnahme 1.2: Untersuchung der Austrittsschwelle aus der Sozialhilfe

Massnahme 1.3: Basis für Grenzwerte der Sozialhilfe für die Wohnungskosten regelmässig darlegen

Massnahme 1.4: Situationsbedingte Leistungen auf kantonaler Ebene verbindlich regeln

Massnahme 1.5: Neue Bedingungen für die Rückerstattung

Massnahme 1.6: Niederschwelligen Zugang zur Sozialhilfe gewährleisten

Massnahme 1.7: Verstärkter Einsatz von digitalen Technologien in der Sozialhilfe

Unterziel 2:

Die Qualität der Leistungen ist durch Unterstützung und Stärkung des Potenzials von vermittelnden Fachpersonen optimiert.

Handlungsfeld 2:

Persönliche Sozialhilfe und Beratung

Massnahmen:

Massnahme 2.1: Etablierung der wöchentlichen Sprechstunde und des juristischen Erfahrungsaustauschs

Massnahme 2.2: Ausbau der Schulungen für Sozialhilfebehörden und Sozialdienste

Massnahme 2.3: Ganzheitliche Beratung von überschuldeten Personen in der Sozialhilfe

Massnahme 2.4: Stärkung der Regionalisierung in der Sozialhilfe

Massnahme 2.5: Optimierung der Ressourcenausstattung

Massnahme 2.6: Empfehlungen zu einheitlichen Mindeststandards für die Beratungstätigkeit der Sozialen Dienste

Massnahme 2.7: Etablierung einer nachhaltigen Begleitung nach der Ablösung

LRV 2018/386 15/18



Strategisches Ziel 2:

Die Eigenverantwortung und Autonomie von Sozialhilfebeziehenden ist durch zielgerichtete Unterstützung gestärkt.

Unterziel 1:

Die berufliche und soziale Integration wird gemäss den individuellen Ressourcen gefördert und die Sicherung der gesellschaftlichen Teilhabe ist gewahrt.

Handlungsfeld 3:

Erwerbsintegration und soziale Integration

Massnahmen:

Massnahme 3.1: Zielgruppenspezifische und einheitliche Leistungsvereinbarungen mit Anbietenden von Förderprogrammen und Beschäftigungen entwickeln und anwenden

Massnahme 3.2: Optimierung der laufenden Qualitätsprüfung von Anbietenden und Angeboten

Massnahme 3.3: Schaffung neuer Anreizmodelle für Arbeitgebende und Überprüfung bestehender Angebote

Massnahme 3.4: Förderung der sozialen Integration unabhängig von Arbeitseinsätzen

Massnahme 3.5: Ausbau spezifischer Unterstützungs- und Integrationsangebote für Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen

Massnahme 3.6: Förderung von temporären Arbeitsplätzen für Sozialhilfebeziehende in der Verwaltung und im lokalen Gewerbe

Unterziel 2:

Der Zugang zu Aus- und Weiterbildung ist verbessert und die Chancen auf dem Arbeitsmarkt wurden gesteigert.

Handlungsfeld 4:

Aus- und Weiterbildung

Massnahmen:

Massnahme 4.1: Stärkung der Frühen Förderung in der Sozialhilfe

Massnahme 4.2: Förderung von Grundkompetenzen in der Sozialhilfe

Massnahme 4.3: Förderung von Alltags- und Schlüsselkompetenzen sowie Kulturvermittlung für ausländische Sozialhilfebeziehende

Massnahme 4.4: Gezielte Förderung der beruflichen Qualifikation von Geringqualifizierten

Massnahme 4.5: Gezielter und vermehrter Einsatz von Berufsintegrationsangeboten, wie z.B. der BerufsWegBereitung

Massnahme 4.6: Bestehende Angebote für sozialhilfebeziehende Personen aus dem Asylund Flüchtlingsbereich, wie z.B. die Integrationsvorlehre, bekannter machen

LRV 2018/386 16/18



Strategisches Ziel 3:

Ein gutes Zusammenwirken zwischen dem Kanton und den Gemeinden ist etabliert und die Zusammenarbeit verschiedener Institutionen im Bereich der sozialen Sicherung, Gesundheit, Bildung und Arbeitsmarktintegration ist gestärkt.

Unterziel 1:

Die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden ist geklärt und optimiert.

Handlungsfeld 5:

Zusammenarbeit Kanton und Gemeinden

Massnahmen:

Massnahme 5.1: Optimierung der Audits

Massnahme 5.2: Neuorganisation des Vollzugs der Sozialhilfe

Massnahme 5.3: Errichtung von (Not-)Wohnungen bzw. einer Notschlafstelle

Massnahme 5.4: Sozialstrategien in den Gemeinden bzw. Sozialregionen unterstützen

Massnahme 5.5: Vermehrte Unterstützung bei komplexen Fällen durch den Kanton

Unterziel 2:

Die interinstitutionelle Zusammenarbeit ist gestärkt.

Handlungsfeld 6:

Interinstitutionelle Zusammenarbeit

Massnahmen:

Massnahme 6.1: Stärkung der Abklärung von Subsidiaritäten

Massnahme 6.2: Optimierung der Zusammenarbeit zwischen den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und den Sozialdiensten

Massnahme 6.3: Zusammenarbeit im Bereich der Abklärung der Arbeitsfähigkeit und psychischen Gesundheit stärken

Massnahme 6.4: Einsatz eines kantonalen Vertrauensarztes oder einer Vertrauensärztin

Massnahme 6.5: Stärkung der Beziehungspflege zur Wirtschaft

Präventive Massnahmen:

Durch präventive Massnahmen wird die Sozialhilfe nachhaltig entlastet.

Massnahmen:

Massnahme 7.1: Umsetzung des kantonalen Assessmentcenters

Massnahme 7.2: Stärkung der Schuldenprävention und Zugang zu Schulden- und Budgetberatung

Massnahme 7.3: Ausbau regionaler sozialer Anlaufstellen

Massnahme 7.4: Berufliche Integration von ausgesteuerten Personen

Querschnittsthema:

Der besonderen Situation von vulnerablen Personen, insbesondere Familien, Kindern, Jugendlichen, Alleinerziehenden, Migrantinnen und Migranten, Krankheitsbetroffenen und 55+, wird Rechnung getragen.

LRV 2018/386 17/18



5. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2018/386 «Prüfen einer Sozialhilfestrategie» abzuschreiben.

Liestal, 1. Juni 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

LRV 2018/386 18/18